

| Ausgabe für Heilberufe | Mai 2013 |
|--|---|
| <p>wenn Sie Ihre Einzelpraxis in eine Personengesellschaft einbringen und im Gegenzug Mitunternehmer dieser Gesellschaft werden, können Sie Honorarforderungen zurückbehalten. Wir stellen Ihnen dazu ein aktuelles Urteil vor. Außerdem erfahren Sie, wie die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis berücksichtigt werden können, denen am selben Tag ein Patientenbesuch vor- oder nachgeht (Dreiecksfahrten). Im Steuertipp zeigen wir, dass der Einbau eines Kachelofens und eines Edelstahlschornsteins im Rahmen der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen begünstigt sein kann.</p> | <p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Praxiseinbringung: Zurückbehaltene Forderungen sind erst bei Zufluss zu versteuern 1 <input checked="" type="checkbox"/> Familienstiftung: Ertragsanteil bei Leibrente aus Erträgen eines Stiftungsvermögens 2 <input checked="" type="checkbox"/> EU-Recht: Auch reine Privatklinik kann von der Umsatzsteuer befreit werden 3 <input checked="" type="checkbox"/> Entfernungspauschale: Wenn Sie auf dem Nachhauseweg Patienten besuchen 3 <input checked="" type="checkbox"/> Anwendungserlass: Anweisung zur Datenorganisation 4 <input checked="" type="checkbox"/> Privateinkünfte: Wann sich die Außenprüfer für Ihre Belege interessieren 4 <input checked="" type="checkbox"/> Geschlossene Immobilienfonds: Rückübertragung ist nicht gleich Rückabwicklung 5 <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsveranstaltungen: Freigrenze beträgt unverändert 110 € 5 <input checked="" type="checkbox"/> Blockheizkraftwerk: Wie sich die Umsatzsteuer auf die Eigennutzung bemisst 6 <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Steuerbonus für modernisierte Wärmegewinnung durch Kachelofen 6 |

Praxiseinbringung

Zurückbehaltene Forderungen sind erst bei Zufluss zu versteuern

Wer seine Praxis in eine Personengesellschaft einbringt und dabei **Mitunternehmer** der Gesellschaft wird, sollte eine Regelung im Umwandlungssteuergesetz kennen. Danach darf die Gesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen entweder mit dem **Buchwert** oder mit einem **höheren Wert** (maximal dem gemeinen Wert) ansetzen. Der gewählte Wert gilt als Veräußerungspreis des Einbringenden.

Ein Freiberufler (Einnahmenüberschussrechner) hatte seine Einzelpraxis unter Aufdeckung der stillen Reserven in eine Sozietät eingebracht, seine **Honorarforderungen** aber **zurückbehalten**. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass sich der **Gewinn** aus diesen Forderungen vollständig zum Zeitpunkt der Einbringung **realisiert** hat.

Der Bundesfinanzhof konnte dieser Sichtweise jedoch nichts abgewinnen. Die Richter stellten fest, dass die Einbringung auch dann begünstigt ist, wenn Honorarforderungen zurückbehalten werden, weil diese **keine wesentlichen Betriebsgrundlagen** sind (z.B. der Patientenstamm). Im Fall des Freiberuflers waren die Forderungen zudem dessen Restbetriebsvermögen zuzuordnen und nicht durch Entnahme in sein Privatvermögen übergegangen. Durch die fortbestehende „betriebliche Verstrickung“ war sichergestellt, dass

der Freiberufler die zurückbehaltenen Forderungen beim späteren Zahlungseingang als nachträgliche Betriebseinnahmen versteuert.

Die Forderungen waren nicht schon in der Übergangsgewinnermittlung zur Ermittlung eines Einbringungsgewinns zu erfassen. Denn diese Gewinnermittlung erstreckt sich nur auf tatsächlich eingebrachte Wirtschaftsgüter.

Familienstiftung

Ertragsanteil bei Leibrente aus Erträgen eines Stiftungsvermögens

Private Stiftungen bieten ihren Förderern weder Steuerfreiheit noch einen attraktiven Sonderausgabenabzug. Die Familienstiftung zahlt Körperschaft- und Gewerbesteuer wie eine herkömmliche GmbH. Die Ausschüttungen werden versteuert wie normale Dividenden: seit 2009 durch die Abgeltungsteuer mit pauschal 25 %.

Leistet eine gemeinnützige Familienstiftung satzungsgemäß regelmäßige Zahlungen an Verwandte des Stifters, müssen diese als sogenannte Destinatäre die erhaltenen Gelder versteuern. Entscheidend ist, wonach die Gelder bemessen werden. Handelt es sich um zuvor erwirtschaftete Erträge der Familienstiftung, sind die Zahlungen mit den Gewinnausschüttungen einer Körperschaft vergleichbar. Dann erzielt der Destinatär Kapitaleinnahmen und auf die Auskehrungen muss **Kapitalertragsteuer** einbehalten werden.

Bei einer Konstellation, in der

- die Ehefrau des verstorbenen Stifters aufgrund einer testamentarischen Anordnung gleichbleibende Leistungen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erhält und
- die Satzung diesen Leistungen bis zum Lebensende der Frau Vorrang vor allen anderen Zahlungen der Stiftung gibt,

handelt es sich um eine **Leibrente**. Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass diese Rente nur mit dem Ertragsanteil als sonstige Einkünfte zu versteuern ist.

Gegen dieses Urteil haben sowohl das Finanzamt als auch die Betroffene selbst Revision eingelegt. Der Fiskus möchte erreichen, dass die Leistungen als voll steuerpflichtige wiederkehrende Bezüge behandelt werden. Die Empfängerin fordert die Qualifikation als **nicht steuerbare Zuwendungen** aus dem Vermögen des Erblassers (wie bei einer normalen Erbschaft laut Testament).

Hinweis: Familienstiftungen haben andere Vorzüge als die Steuerfreiheit. Durch sie lässt sich Vermögen optimal vor der Zersplitterung bewahren und erhalten - wenn etwa der Nachlass auf viele Köpfe verteilt werden muss oder der Besitzer befürchtet, dass die Erben seine mühselig aufgebauten Besitztümer sofort versilbern. In der Stiftung bleibt das Vermögen erhalten und kann die Familie dauerhaft versorgen. Die Nachkommen haben dann zwar keinen Zugriff auf das Vermögen, erhalten aber die Firmenerträge.

EU-Recht

Auch reine Privatklinik kann von der Umsatzsteuer befreit werden

Die Umsatzsteuerbefreiung für private Krankenhäuser setzt einen Versorgungsvertrag mit den gesetzlichen Krankenkassen voraus. Reine Privatkliniken können dieses Steuerprivileg im Regelfall nicht beanspruchen. Dass die Umsatzsteuerbefreiung **ausnahmsweise** auch für sie greifen kann, hat das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) kürzlich entschieden.

Im Urteilsfall ging es um eine GmbH, die eine Klinik für **Psychosomatik, Psychotherapie** und **Krisenintervention** betrieb. Zwar erbrachte sie allgemeine Krankenhausleistungen, Kassenpatienten durften aber nicht behandelt werden, da die Einrichtung nicht in den Krankenhausbedarfsplan aufgenommen worden war. Daher wurden nur privat Krankenversicherte, Selbstzahler sowie beihilfeberechtigte Personen behandelt.

Wie das FG feststellte, kommt nach deutschem Recht keine Umsatzsteuerbefreiung in Betracht, da die Klinik über keinen Versorgungsvertrag mit einer Krankenkasse verfügt. Die Steuerbefreiung ergibt sich hier aus dem **europäischen Recht**, weil das Krankenhaus Leistungen erbracht hat, die mit denen öffentlicher - kirchlicher oder städtischer - Kliniken vergleichbar sind.

Hinweis: In diesem Fall konnte nur deshalb europäisches Recht zur Anwendung kommen, weil die Klinik sich explizit auf das EU-Recht berufen hatte. Sonst wäre es bei der Steuerpflicht nach deutschem Recht geblieben.

Entfernungspauschale

Wenn Sie auf dem Nachhauseweg Patienten besuchen

Als Arzt werden Sie die Situation sicher gut kennen: Nach Praxisschluss kommt es oft vor, dass Sie noch einen Umweg machen und Patienten besuchen, bevor Sie Ihren wohlverdienten Feierabend zu Hause verbringen. Und damit Sie solche Fahrten in Ihrer Steuererklärung auch als **Betriebsausgaben** absetzen können, dokumentieren Sie die gefahrenen Kilometer sicherlich akribisch im **Fahrtenbuch**. So dachte auch ein Freiberufler, der seine Außentermine häufig in die frühen Morgenstunden oder auf den Abend legte, um seine Mandanten auf dem Weg in die Kanzlei bzw. nach Hause zu besuchen. Das Finanzamt erkannte zwar den Betriebsausgabenabzug für diese Fahrten an, kürzte die Entfernungspauschale für den Weg zwischen Wohnung und Kanzlei an den jeweiligen Tagen aber auf die Hälfte: Werde für eine der beiden täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Kanzlei aufgrund des zwischengeschalteten Mandantenbesuchs schon ein Betriebsausgabenabzug gewährt, könne für die andere Fahrt nur die halbe Entfernungspauschale angesetzt werden, so das Finanzamt. Die Beamten argumentierten damit, dass die Gewährung des vollen Betrags von 0,30 € je Entfernungskilometer voraussetzt, dass auch tatsächlich **eine Hin- und Rückfahrt** an diesem Tag absolviert wird.

Diese Rechnung hat das Finanzamt allerdings ohne das Finanzgericht Münster gemacht. Nach dessen Ansicht ergibt sich aus der Gesetzesformulierung eindeutig, dass der Abzugsbetrag **je Arbeitstag** berücksichtigt wird. Das gilt unabhängig davon,

- wie oft die Strecke zurückgelegt wird,
- welches Verkehrsmittel benutzt wird und
- welche Kosten tatsächlich angefallen sind.

Im Ergebnis haben die Richter für die Anzahl der einfachen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte den Abzug von 0,30 € pro Kilometer für die einfache Entfernung zugelassen.

Anwendungserlass

Anweisung zur Datenorganisation

Das Bundesfinanzministerium hat den Anwendungserlass zur Abgabenordnung aktualisiert: Einem **Berufsgeheimnisträger** kann nun aufgegeben werden, seine vorzulegenden Daten so zu organisieren, dass bei einer zulässigen Einsichtnahme in die Datenbestände der gesetzlich geschützte Bereich nicht berührt wird.

Privateinkünfte

Wann sich die Außenprüfer für Ihre Belege interessieren

Beträgt die Summe Ihrer privaten Überschusseinkünfte (z.B. aus Mieteinnahmen und Zinsen) mehr als **500.000 € im Jahr**? Dann müssen Sie seit 2010 schriftliche und digitale Aufzeichnungen sowie Unterlagen zu den Einnahmen und Werbungskosten, die Ihren Überschusseinkünften zugrunde liegen, sechs Jahre lang aufbewahren. Diese Pflicht entfällt erst wieder, wenn Sie in fünf aufeinanderfolgenden Jahren den Schwellenwert von 500.000 € nicht mehr erreicht haben. Sie müssen auch jederzeit mit einer Betriebsprüfung rechnen - wenn auch nur nach vorheriger Anmeldung. Das Bundesfinanzministerium hat dazu auf zwei Besonderheiten hingewiesen:

Haben **Kapitalerträge** wie Zinsen der Abgeltungsteuer mit pauschal 25 % unterlegen, werden diese bei der Ermittlung der Summe der positiven Überschusseinkünfte nicht einbezogen. Mit diesen Erträgen zusammenhängende Aufzeichnungen und Unterlagen sind daher auch nicht aufbewahrungspflichtig. Anleger müssen also nicht allein wegen der Höhe ihrer privaten Kapitaleinnahmen ihre Bankbelege sechs Jahre lang aufbewahren. Bei ihnen werden auch nicht automatisch Außenprüfungen durchgeführt, sofern nicht auch ihre übrigen Einkünfte üppig sind.

Bei **Ehepaaren** gilt: Eine Außenprüfung ist nur bei dem Ehegatten zulässig, der den Schwellenwert von 500.000 € überschritten hat. Bei dem anderen ist eine Prüfung nur ausnahmsweise möglich - wenn etwa außergewöhnliche Verhältnisse einer Aufklärung bedürfen.

Geschlossene Immobilienfonds

Rückübertragung ist nicht gleich Rückabwicklung

Bei geschlossenen Immobilienfonds kommt es vor, dass Fondssparer ihre Anteile verkaufen. Sie erzielen dadurch steuerpflichtige Einkünfte aus **privaten Veräußerungsgeschäften**, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Dagegen fällt keine Steuer an, wenn der ursprüngliche Ankauf der Anteile komplett rückabgewickelt wird.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster hatte ein Anleger die Zahlung von Schadenersatz aus Mängel- und Prospekthaftung begehrt. Daraufhin erhielt er die Option, die Fondsanteile innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist an eine Schwestergesellschaft der ursprünglichen Fondsgesellschaft zurückzuverkaufen. Dieses Angebot nahm der Fondsanleger an. Nach Ansicht der Richter handelt es sich dabei nicht um eine Rückabwicklung der ursprünglichen Anschaffung. Die Annahme eines solchen Ankaufsangebots führt vielmehr zu einem **steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn**.

In diesem Fall wurden die Fondsanteile aufgrund neugeschlossener Kauf- und Übertragungsverträge übertragen. Dass das Rückkaufangebot an die Bedingung geknüpft war, die Klage wegen Prospekthaftung zurückzuziehen, war für die Richter ebenso unerheblich wie die etwaigen Aussichten dieser fallengelassenen Klage vor Gericht.

Hinweis: Gegen eine Rückabwicklung sprach zudem, dass der Kaufpreis nicht mit dem ehemaligen Einlagebetrag übereinstimmte, sondern frei und neu ausgehandelt wurde.

Betriebsveranstaltungen

Freigrenze beträgt unverändert 110 €

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat das Gesetz bei Betriebsveranstaltungen typisierend ausgelegt und eine Freigrenze festgelegt. Sofern diese Freigrenze nicht überschritten wird, werden die **Zuwendungen** des Arbeitgebers **nicht besteuert**. Die Finanzverwaltung legt seit 2002 eine Freigrenze von 110 € je Veranstaltung zugrunde.

In den letzten Jahren wurde in der Praxis eine Anhebung dieser Freigrenze gefordert. Der BFH hat hierzu klargestellt: Eine ständige Anpassung der Freigrenze an die Geldentwertung ist nicht Aufgabe der Rechtsprechung. Seiner Ansicht nach ist zumindest für das Jahr 2007 noch an der Freigrenze in Höhe von 110 € festzuhalten. Der BFH fordert die

Finanzverwaltung jedoch auf, „alsbald“ den **Höchstbetrag** auf der Grundlage von Erfahrungswissen **neu zu bemessen**.

Im Streitfall hatten sich die Kosten einer 2007 durchgeführten Betriebsveranstaltung je Teilnehmer auf 175 € belaufen. Das Finanzamt hatte daher die dem Arbeitgeber entstandenen Kosten insgesamt lohnversteuert. Der Arbeitgeber hatte im Revisionsverfahren die Ansicht vertreten, der BFH habe die Freigrenze an die **Preisentwicklung** anzupassen. Das hat der BFH abgelehnt. Der BFH weist jedoch darauf hin, dass nur solche Kosten des Arbeitgebers in die Freigrenze einbezogen werden dürfen, die Lohncharakter haben.

Blockheizkraftwerk

Wie sich die Umsatzsteuer auf die Eigennutzung bemisst

Wer in seinem selbstgenutzten Einfamilienhaus ein Blockheizkraftwerk betreibt, ist umsatzsteuerrechtlich als **Unternehmer** anzusehen, wenn er den Strom bzw. die Wärme teilweise und mit gewisser Regelmäßigkeit entgeltlich ins allgemeine Stromnetz einspeist. Die (teilweise) Selbstnutzung der Energie ist umsatzsteuerlich als **Entnahme** zu versteuern, sofern zuvor die Umsatzsteuer aus den Anschaffungskosten der Anlage als Vorsteuer abgezogen wurde.

Der Bundesfinanzhof hat zentrale Grundsätze zu der Frage formuliert, wonach sich die zu zahlende Umsatzsteuer auf die Selbstnutzung berechnet. Danach muss die Höhe der Entnahme grundsätzlich nach dem **Einkaufspreis** für Strom und Wärme bemessen werden. Die (im Urteilsfall höheren) Selbstkosten der Anlage bilden nur dann die Bemessungsgrundlage für die Entnahme, wenn kein Einkaufspreis ermittelt werden kann.

Hinweis: Die umsatzsteuerlichen Folgen aus dem Betrieb eines Blockheizkraftwerks oder einer Photovoltaikanlage sind durchaus komplex, so dass in vielen Fällen steuerfachkundiger Rat eingeholt werden sollte.

Steuertipp

Steuerbonus für modernisierte Wärmegewinnung durch Kachelofen

Nehmen Sie als Eigennutzer oder Mieter Handwerkerleistungen in Anspruch, können Sie 20 % der Aufwendungen (höchstens jedoch 1.200 €) pro Jahr von der Einkommensteuer absetzen. Diese **Steuerermäßigung** kommt auch beim nachträglichen Einbau eines Kachelofens sowie eines Edelstahlschornsteins in ein gasbeheiztes Einfamilienhaus in Frage.

In einem Fall, der vor dem Finanzgericht Sachsen verhandelt wurde, hatte das Finanzamt die Steuerermäßigung abgelehnt. Es argumentierte, der Einbau eines Kachelofens und eines Edelstahlschornsteins sei keine Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahme. Das Gericht widersprach: Die Steuerermäßigung hängt nämlich nicht davon ab, ob die handwerkliche Maßnahme der Erhaltung eines vorhandenen Gegenstands dient oder einen **neuen Gegenstand** herstellt, indem sie etwas Neues schafft.

Auch der Begriff Modernisierung darf nicht zu eng ausgelegt werden: Nach dem Abschluss der Arbeiten muss keine fortschrittlichere handwerkliche Gestaltung als zuvor vorliegen. Der eingebaute Kachelofen und das Kaminrohr sind das Ergebnis handwerklicher Leistungen im Haus, die die Wärmegewinnung dort modernisieren.

Hinweis: Allerdings darf es sich nicht um eine öffentlich geförderte Maßnahme handeln, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse beansprucht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens